

Förderrichtlinie zur Vergabe von Stiftungsmitteln der Meyerhoff-Inge-Küster-Stiftung

§ 1 Allgemeines

1. Diese Richtlinie regelt auf der Grundlage der Satzung die Vergabe von Stiftungsmitteln der Meyerhoff-Inge-Küster-Stiftung.
2. Förderfähig sind gemäß Satzung Anträge aus den Mitgliedsvereinen des Kreissportbundes Osterholz e.V.

„zur Förderung des Sporttreibens der weiblichen Sportjugend“.

Die Förderung erfolgt in der Regel durch Gewährung von Zuschüssen einer Anteils- oder einer Festbetragsfinanzierung.

3. Die Vergabe der Mittel liegt im Ermessen der Stiftung unter Beachtung der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
4. Die Stiftung betreibt keine Dauerförderung von Projekten.

§ 2 Antragsverfahren und Durchführung

1. Anträge können von gemeinnützigen Sportvereinen gestellt werden.
2. Antragstellende reichen den Antrag auf den dafür vorgesehenen Formblättern bei der Stiftung, über den Kreissportbund Osterholz, ein.
3. Sofern Förderungen für mehrere Abteilungen (Sparten) innerhalb eines Vereins beantragt werden, ist dieses mit einem gesonderten Antragsformular (stellt der KSB auf Anfrage zur Verfügung) möglich.
4. Der Antrag ist von der/dem Vorsitzenden oder einer anderen unterschriftsberechtigten Person nach § 26 BGB zu unterzeichnen.

5. Aus dem Antrag müssen

- ▶ der Bewilligungsempfänger (Name des Vereins)
- ▶ der Gegenstand der Förderung
- ▶ die Rahmenbedingung und Zielsetzung der Maßnahme
- ▶ Art und Umfang der Durchführung
- ▶ Beginn, Ablauf und Ende der Maßnahme
- ▶ die Kosten und die beabsichtigte Gesamtfinanzierung der Maßnahme

ersichtlich sein.

6. Die Antragsfrist ergibt sich aus dem für das jeweilige Kalenderjahr vorbereiteten Antragsformular.

7. Nach Bewilligung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Diesem sind folgende Anlagen beigefügt:

- ▶ Einverständniserklärung des Vereins
(Rückgabefrist: 4 Wochen nach Erteilung des Bescheides)
- ▶ Formular Spendenbescheinigung
(Rückgabefrist: 4 Wochen nach Zahlungseingang)

8. Der Antragsteller stimmt mit der Stiftung vorab die Öffentlichkeitsarbeit sowie Art und Umfang der Hinweise auf die Unterstützung durch die Stiftung in seinen Berichten, Präsentationen und Veranstaltungen ab. Handelt der Antragsteller eigenmächtig, kann die Stiftung die Förderung widerrufen.

§ 3 Abrechnung

1. Der Bewilligungsempfänger hat spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme, spätestens aber bis zum Jahresende, einen Verwendungsnachweis in Form einer Abrechnung (Kostenaufstellung und Rechnungskopien) zur Prüfung vorzulegen. Im Ausnahmefall kann eine Verlängerung der Frist unter Angabe der Gründe beantragt werden.
2. Kommt der Bewilligungsempfänger dem nicht nach, berechtigt dies die Stiftung zum Widerruf und zur Rückforderung des Zuschusses.

3. Wird bei der Abrechnung durch die Stiftung festgestellt, dass die im Finanzierungsplan angegebenen Gesamtkosten nicht erreicht wurden, wird über die Höhe der Zuwendung durch die Stiftung neu beschlossen. Die Stiftung behält sich vor, überzahlte Beträge zurück zu fordern.

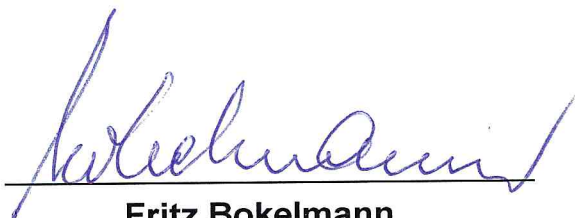
§ 4 Datennutzung

Die Stiftung ist berechtigt, alle mit dem Förderantrag und den dazugehörigen Unterlagen erhobenen Daten zum Zweck der Bearbeitung und Auswertung elektronisch zu verarbeiten und zu speichern.

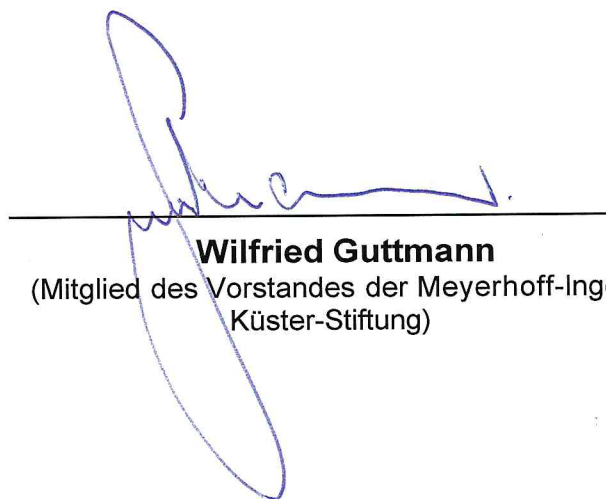
§ 5 Inkrafttreten

Diese geänderte Förderrichtlinie ist vom Stiftungsvorstand am 04.04.2019 mit Ergänzung (neuer Name: Meyerhoff-Inge-Küster-Stiftung) am 19.02.2026 beschlossen worden.

Osterholz-Scharmbeck, den 19.02.2026



Fritz Bokelmann
(Vorsitzender der Meyerhoff-Inge-
Küster-Stiftung)



Wilfried Guttman
(Mitglied des Vorstandes der Meyerhoff-Inge-
Küster-Stiftung)